

Kulturverein Windecker Schlosskeller

Vereinssatzung

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Kulturverein Windecker Schlosskeller“
2. Er soll in das Vereinsregistereingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“
3. Sitz des Vereins ist Nidderau

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a. die Förderung von Laienmusikern durch die Bereitstellung von Präsentationsplattformen (Bühne, Instrumente, Events) und Musiker-/Künstlertreffs, zum Erfahrungsaustausch zwischen Hobby- und Profimusikern und Darstellungskünstlern.
 - b. die Durchführung von Sessions von Laienmusikern unter Führung und Anleitung professioneller und semi-professioneller Musiker / Künstler.
 - c. die Durchführung von Live-Musik-Veranstaltungen mit Musikgruppen unterschiedlichster Musikrichtungen und Kulturen, um diesen einen Zugang zur Bevölkerung zu ermöglichen und der Bevölkerung nicht kommerzielle Darbietungen und Eindrücke aus anderen Kulturkreisen näher zu bringen.
 - d. die Förderung und Pflege unterschiedlichster Musikrichtungen wie dem Blues, Rock und Roll, Latin-Rock, Soul, Jazz u.a. die vom örtlichen Angebot kommerzieller Veranstalter abweichen,
 - e. die Schaffung und Unterhaltung eines Treffpunktes, der den preiswerten Zugang aller Bevölkerungsschichten zur Live-Musik ermöglicht und zum „Mitmachen“ inspiriert.

- f. Die Durchführung von Kulturveranstaltungen wie Kunstaussstellungen, Lesungen, Märchenpräsentationen etc. für alle Bevölkerungsgruppen, um diesen einen örtlichen Zugang zur nationalen und internationalen Kunst- und Kultur zu ermöglichen.
 - g. Die Durchführung von Workshops und Schulungsveranstaltungen zur Vermittlung von Kunst und Kultur in allen Ausprägungen und Stilrichtungen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche und juristische Person werden.
2. Die Aufnahme in den Verein ist formlos schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Will er dem Antrag nicht stattgeben, entscheidet hierüber die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliedschaft entsteht mit Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrages.
4. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung interessierte Förderer des Vereins als Ehrenmitglieder aufnehmen.
5. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
6. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt ist jederzeit zulässig.
7. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es:
 - a. schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat oder
 - b. mehr als drei Monate mit der Zahlung eines Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses aus dem Verein den rückständigen Beitrag nicht bezahlt hat.

Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, vor der Mitgliederversammlung zu den Gründen seines Ausschlusses Stellung zu nehmen.

8. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
9. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge in Geld zu leisten. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss einer Beitragsordnung. Die Prinzipien des Gemeinnützigkeitsrechts sind hierbei zu beachten.

§ 4 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB (Bürgerlichen Gesetzbuch) besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden und drei Stellvertretern. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinschaftlich. Über die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands entscheidet der Vorstand im Rahmen eines von ihm aufzustellenden Geschäftsverteilungsplanes. Im Falle einer Patt-Situation bei einer Abstimmung innerhalb des Vorstands entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden.
2. Der Vorstand kann um einen Beirat von maximal 5 Personen erweitert werden (Erweiterter Vorstand). Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.
4. Der Vorstand übt seine Tätigkeit grundsätzlich im Ehrenamt aus. Er hat Anspruch auf Auslagenersatz. Die Mitgliederversammlung kann abweichend beschließen, dass der Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder für die Erledigung von Vereinsaufgaben eine Aufwandsentschädigung in maximaler Höhe der Ehrenamtspauschale gem. § 3 Nr. 26a EStG (Einkommensteuergesetz) erhalten.
5. Der Verein wird soweit möglich eine Vereinshaftpflichtversicherung zur Abdeckung der Haftungsrisiken abschließen.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahresmitgliederversammlung) findet einmal jährlich - im ersten Halbjahr - statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung kann auch unter Nutzung der elektronischen Medien (E-Mail u.a.) und zusätzlich durch Bekanntmachung auf der Vereinshomepage erfolgen, soweit das Mitglied diesem Verfahren schriftlich zugestimmt hat.
3. Versammlungsleiter ist der 1.Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt.

4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a. Wahl / Abwahl des Vorstands
 - b. Entgegennahme des jährlichen Tätigkeitsberichts des Vorstands und der Aufwand- / Ertragsrechnung nebst Vermögensaufstellung.
 - c. Entlastung des Vorstands
 - d. Wahl der Kassenprüfer
 - e. Schaffung einer Beitragsordnung und Änderung
 - f. Satzungsänderungen
 - g. Auflösung des Vereins
 - h. Sonstige Dinge, die über das allgemein übliche Tagesgeschäft der Vereinsführung hinausgehen und sich aus Satzung und Gesetz ergeben.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Durchführung von Satzungsänderungen ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll ist den Mitgliedern bekannt zu geben. Dies kann durch Veröffentlichung auf der Vereinshomepage oder durch Vorlage auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung erfolgen.

§6 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt jedes Jahr einen Kassenprüfer für die Dauer von drei Jahren. Dieser darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Spätestens im dritten Vereinsjahr wird die Kassenprüfung jeweils von drei Kassenprüfern vorgenommen. Der/Die Kassenprüfer berichtet/berichten über das Ergebnis seiner/ihrer Prüfungshandlungen jeweils in der ordentlichen alljährlichen Mitgliederversammlung vor dem Tagesordnungspunkt „Entlastung des Vorstands“.

§7 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Nidderau, die dies unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 7. 7.2013
im Schlosskeller in Nidderau Windecken